

16.05.97**VP - Fz - In - U****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verkehr**

**...zwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrs-
rechtlicher Vorschriften****A. Zielsetzung**

Aufgrund des Artikels 1 Nr. 1 des Gesetzes zur stärkeren Berücksichtigung der Schadstoffemissionen bei der Besteuerung von Personenkraftwagen (Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997) unterliegt die Zuteilung eines Oldtimerkennzeichens gemäß der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) einer jährlichen Pauschalsteuer.

Mit dieser Änderungsverordnung wird das Oldtimerkennzeichen in die StVZO eingeführt. Ferner enthält diese Verordnung einige redaktionelle Änderungen und Ergänzungen (u.a. Verlängerung Übergangsfristen für Muster hinsichtlich der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung; rote Kennzeichen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen außerhalb des Zulassungszeitraums).

B. Lösung

Verbindliche Festlegung der Anforderungen für ein Oldtimerkennzeichen. Wie beim Euro-Kennzeichen blaues Euro-Feld und fälschungerschwerende Schrift (FE-Schrift) schwarz auf weißem Grund; am Ende der Erkennungsnummer ein Buchstabe "H" für historisches Fahrzeug. Mindestalter 25 Jahre, vornehmlicher Einsatz zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes. Jährliche Begrenzung der Kilometerzahl auf 5.000; technische Eingangsuntersuchung.

...

C. Alternativen

Keine Ordnungsveränderung.

Damit würde die durch das Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997 eingeführte Regelung einer jährlichen Pauschalsteuer für Fahrzeuge mit zugeteiltem Oldtimerkennzeichen ins Leere laufen.

D. Kosten

Die Einführung des Oldtimerkennzeichens erfordert eine Anpassung in der Datenverarbeitung beim Kraftfahrt-Bundesamt, den Zulassungsstellen und den Finanzbehörden.

Beim Kraftfahrt-Bundesamt ist mit ca. 15.000,- DM zu rechnen.

Eine zusätzliche Kostenbelastung bei Schilderherstellern und -prägen ist nicht zu erwarten. Maße und Schriftbild des Oldtimerkennzeichens entsprechen bereits vorhandenen Kennzeichen gem. StVZO.

Im übrigen sind keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

16.05.97

VP - Fz - In - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

**...zwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrs-
rechtlicher Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 920 01 - Str 136/97

Bonn, den 16. Mai 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

...zwanzigste Verordnung zur Änderung straßen-
verkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

....zwanzigste Verordnung zur Änderung
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

vom

1997

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Buchstabe a und des § 6a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, § 6 Abs. 1 Nr. 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), § 6a Abs. 2 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 8 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1177) und Absatz 2 zuletzt geändert gemäß Artikel 22 Nr. 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089, 2092), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium des Innern,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d geändert durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) und Absatz 2a eingefügt gemäß Artikel 22 Nr. 2 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089, 2092), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 7 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1
**Änderung der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Hinweis „§21b Anerkennung von Prüfungen auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften...“ wird folgender Hinweis eingefügt:
„§ 21c Eingangsuntersuchung für die Zuteilung eines Oldtimerkennzeichens“.
- b) Nach dem Hinweis auf Anlage Vb wird folgender Hinweis eingefügt:
„Vc Muster und Maße der Oldtimerkennzeichen“.

2. Nach § 21b wird folgender § 21c eingefügt:

„Für die Einstufung eines Fahrzeugs, dem ein Oldtimerkennzeichen gemäß § 23 Abs. 1c zugeteilt werden soll, muß eine Eingangsuntersuchung im Rahmen einer Hauptuntersuchung gemäß § 29 durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII durchgeführt werden. Als Nachweis über die durchgeführte Eingangsuntersuchung hat der für die Untersuchung Verantwortliche einen Eingangsuntersuchungsbericht zu erstellen und dem Fahrzeughalter oder dessen Beauftragten auszuhändigen. In diesem Bericht sind mindestens aufzunehmen

- die Feststellung, daß dem überprüften Fahrzeug ein Oldtimerkennzeichen zugeteilt werden kann,
- die Fahrzeug-Identifizierungsnummer,

- das Jahr der Erstzulassung,
- der Stand des Wegstreckenzählers,
- das Datum der Eingangsuntersuchung,
- der Name und die Anschrift oder die Kontrollnummer der prüfenden Stelle,
- der Ort der Durchführung der Eingangsuntersuchung und
- die Unterschrift mit Prüfstempel und Kennnummer des für die Untersuchung Verantwortlichen.

Die Eingangsuntersuchung ist nach einer im Verkehrsblatt nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden bekanntgemachten Richtlinie durchzuführen.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Auf Antrag wird für ein Fahrzeug, das vor 25 Jahren oder eher erstmals in den Verkehr gekommen ist und vornehmlich zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes eingesetzt wird und gemäß § 21c als Oldtimer eingestuft wurde, ein amtliches Kennzeichen nach Anlage Vc zugeteilt (Oldtimerkennzeichen). Ein Fahrzeug, für das ein Oldtimerkennzeichen zugeteilt ist, darf, unabhängig von der Anzahl der Halterwechsel, auf öffentlichen Straßen nur bis zu 5.000 Kilometer im Kalenderjahr in Betrieb gesetzt werden.

Der Fahrzeugführer hat den nach § 21c erstellten Eingangsuntersuchungsbericht sowie den nach der jeweils durchgeführten Hauptuntersuchung vorgeschriebenen Untersuchungsbericht nach § 29 Abs. 7 mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Wurden pro Kalenderjahr mehr als 5.000 Kilometer zurückgelegt, kann die Zulassungsbe-

hörde dem Fahrzeughalter den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr mit einem zugeteilten Oldtimerkennzeichen untersagen. Nach Untersagung des Betriebs hat der Fahrzeughalter der Zulassungsbehörde unverzüglich das Oldtimerkennzeichen zur Entstempelung vorzulegen und den Fahrzeugschein abzuliefern. Vor Ablauf eines Jahres nach Entstempelung darf dem betreffenden Fahrzeughalter für das betreffende Fahrzeug weder ein Oldtimerkennzeichen zugeteilt noch ein rotes Kennzeichen gemäß der 49. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 15. September 1994 (BGBl. I S. 2416) ausgegeben werden. Bei einer Veräußerung des Fahrzeugs hat der Veräußerer dem Erwerber den nach § 21c erstellten Eingangsuntersuchungsbericht auszuhändigen.“

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Erkennungsnummer bei Oldtimerkennzeichen enthält eine ein- bis vierstellige Zahl und nachfolgend den Buchstaben H. Ist der Bestand an derartigen Erkennungsnummern zugeteilt worden, stehen kurze Erkennungsnummern für Fahrzeuge, für die eine längere Erkennungsnummer nicht geeignet ist, nicht mehr zur Verfügung oder ist eine Aufteilung zwischen Stadt und Kreis erforderlich, darf als nachfolgender Buchstabe V verwendet werden.“

4. Dem § 28 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„An Fahrzeugen, denen gemäß § 23 Abs. 1b ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, dürfen für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten rote Kennzeichen angebracht werden, wenn diese Fahrten außerhalb des Zulassungszeitraums erfolgen sollen. Die angebrachten Saisonkennzeichen müssen vollständig abgedeckt sein.“

5. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "der Anlage V, Va oder Vb" durch die Angabe "der Anlage V, Va, Vb oder Vc" ersetzt.

6. In § 60 wird nach Absatz 1c folgender Absatz 1d eingefügt:

„(1d) Oldtimerkennzeichen (§ 23 Abs. 1c) müssen reflektierend sein und nach Maßgabe der Anlage Vc dem Normblatt DIN 74069, Ausgabe Juli 1996, entsprechen sowie auf der Vorderseite das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen mit der zugehörigen Registernummer tragen.“

7. § 69a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe h wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und in Buchstabe i am Ende das Wort „oder“ eingefügt.

bb) Nach Buchstabe i wird Buchstabe j eingefügt:

„j) des Eingangsuntersuchungsberichtes oder des Untersuchungsberichtes nach § 23 Abs. 1c Satz 3“

b) Folgende Nummer 10b wird eingefügt:

„10b. entgegen § 23 Abs. 1c Satz 2 ein Fahrzeug, für das ein Oldtimerkennzeichen zugeteilt ist, auf öffentlichen Straßen in Betrieb setzt,“

8. In § 72 Abs. 2 wird in der Übergangsvorschrift „Muster 6 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 6 a (Mitteilung) und Muster 9 (Anzeige, Bescheid)“ in Satz 1 die Angabe „22. Mai 1997“ durch die Angabe „31. Dezember 1997“ ersetzt.

9. In Anlage IV werden in der Überschrift zu I. nach den Wörtern „der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung,“ folgende Wörter eingefügt: „der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,“.

10 In Anlage Vb werden in Abschnitt 2.2 nach den Fußnoten folgende Sätze angefügt: "Bei dreistelligen Unterscheidungszeichen dürfen die Plaketten entsprechend unter dem Euro-Feld angebracht werden. Zur Herstellung ei-

nes kürzeren Kennzeichens kann bei ein- oder zweistelligen Unterscheidungszeichen ebenso verfahren werden."

11. Nach Anlage Vb wird die aus Anhang 1 ersichtliche Anlage Vc (§ 60 Abs. 1d) eingefügt.
12. Die Muster 9 werden wie aus dem Anhang 2 ersichtlich gefaßt.

Artikel 2

Änderung der Gebührenordnung

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1738, 1741), wird in der Anlage zu § 1 wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt 2 werden in der Gebührennummer 221.1 nach dem Wort „Saisonkennzeichen“ die Wörter

", ebenso bei Wechsel der Kennzeichenart, wobei in diesen Fällen eine erneute Zulassungsgebühr oder eine Gebühr nach 221.4, 222.1 oder 222.2 nicht zusätzlich anfällt." eingefügt.
2. Im Abschnitt 3 wird in der Gebührennummer 413 in der ersten Spalte die Angabe „Gutachten nach § 21“ durch die Angabe „Gutachten nach den §§ 21 und 21c“ ersetzt.

Artikel 3

**Änderung der Verordnung über
internationalen Kraftfahrzeugverkehr**

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. Februar 1996 (BGBl. I S. 216,217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze werden Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ausfuhrkennzeichen, die abweichend von Satz 3 der Vorbemerkungen zu Muster 1 beschriftet und die vor dem [einsetzen Tag des Inkrafttretens der Verordnung] zugeteilt worden sind, bleiben gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 gültig.“

2. In Satz 3 der Vorbemerkungen zu Muster 1 werden nach den Wörtern „nachfolgend einen Buchstaben“ folgende Wörter eingefügt: „außer den Buchstaben H und V;“.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister des Innern

Die Bundesministerin für Um-
welt, Naturschutz und Reak-
torsicherheit

Anhang 1

zu Artikel 1 Nr. 11

Anlage Vc
(§ 60 Abs. 1d)

Muster und Maße der Oldtimerkennzeichen

1. Schriftmuster

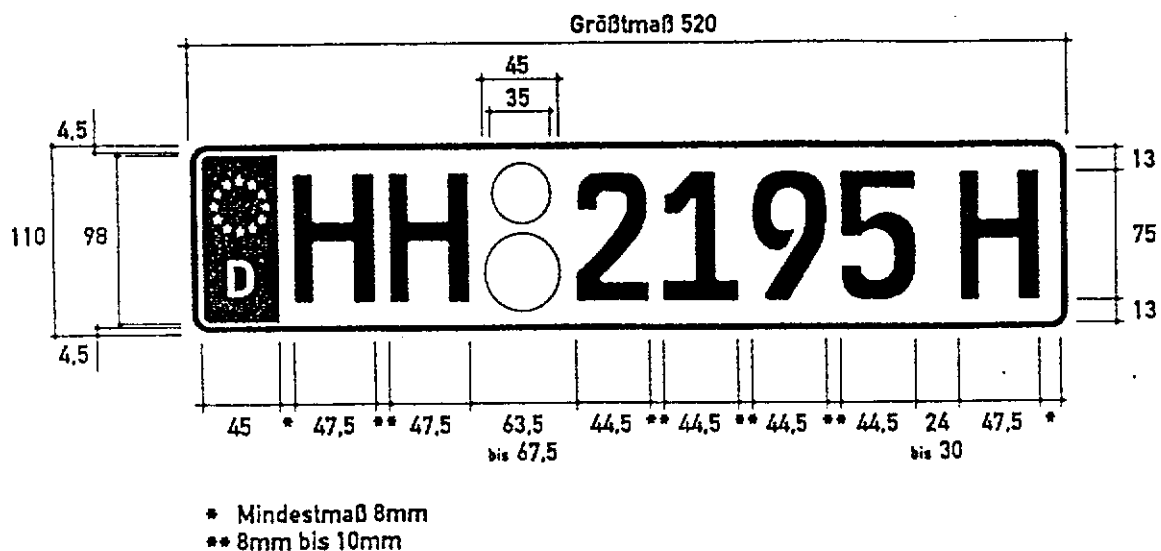
Es gilt Abschnitt 1 der Anlage Va.

2. Kennzeichen

In den auf den Kennzeichen vorgesehenen Feldern sind Plaketten anzubringen

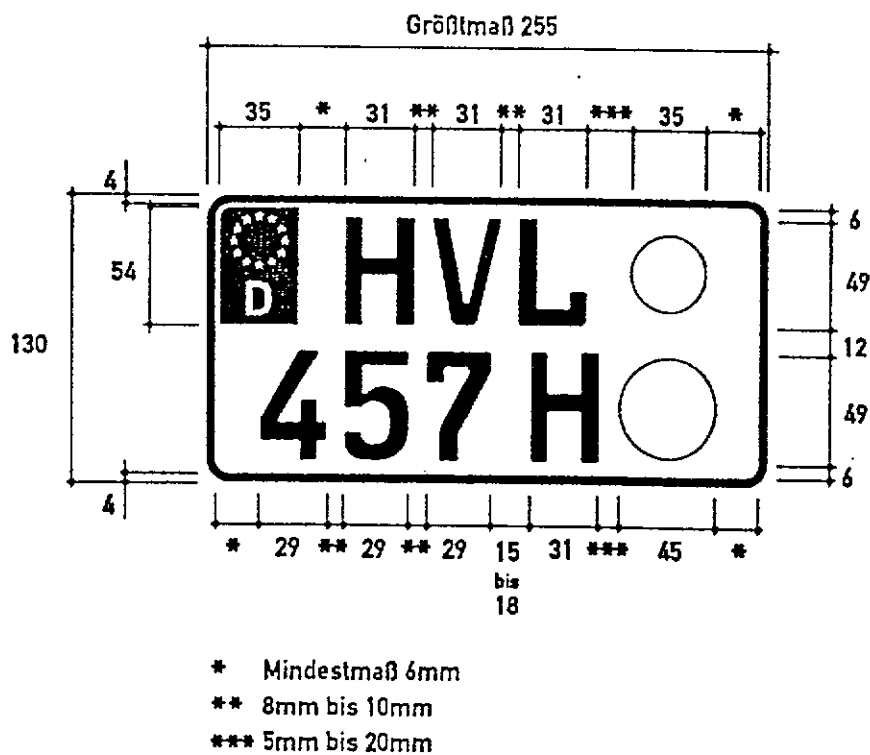
- a) nach § 47a auf dem vorderen Kennzeichen oben,
- b) nach § 29 auf dem hinteren Kennzeichen oben,
- c) nach § 23 auf dem vorderen und hinteren Kennzeichen jeweils unten.

2.1 Einzeiliges Kennzeichen



2.3 Zweizeiliges Kennzeichen (verkleinert)

Nur für Leichtkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h und Leichtkrafträder im Sinne des § 72 Abs. 2 zu § 18 Abs. 2 Nr. 4a, Krafträder, die vor dem 1. Januar 1959 erstmals in den Verkehr gekommen sind, sowie Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und Anhänger mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, wenn diese mit einem Geschwindigkeitsschild entsprechend § 58 für die betreffende Geschwindigkeit gekennzeichnet sind.



3. Euro-Feld

Es gilt Abschnitt 3 der Anlage Va.

4. Ergänzungsbestimmungen

Mehr als acht Stellen (Buchstaben und Ziffern) auf einem Kennzeichen sind unzulässig.

Für Kennzeichen nach 2.1 und 2.2 ist die Mittelschrift zu verwenden, es sei denn, die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle für Kennzeichen läßt dies nicht zu. In diesem Fall darf die Engschrift verwendet werden. Die Verwendung von Mittel- und Engschrift auf einem Kennzeichen ist unzulässig.

Der waagerechte Abstand der Beschriftung einschließlich der Plaketten zum schwarzen Rand bzw. zum Euro-Feld muß auf beiden Seiten gleich sein. Das Kennzeichen darf nicht größer sein als die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle dies zuläßt. In keinem Fall dürfen die in Abschnitt 2 enthaltenen Größtmaße überschritten werden.

5. Anerkennung von Prüfungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes

Es gilt Abschnitt 6 der Anlage Va.

Anhang 2

zu Artikel 1 Nr. 12

Muster 9 - Anzeige

(§ 29 c Abs. 1)

(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Anzeige (§ 29c Abs. 1 StVZO) an Zulassungsstelle		Altes Kennzeichen	
Nr. des Versicherungsscheins	Fz. - Ident.-Nr. (mind. die letzten 8 Stellen)	Schlüssel-Nr. des Versicherers	
Fahrzeugart	Fahrzeughersteller	Anzeige eingegangen am	
Das Versicherungsverhältnis besteht nicht oder nicht mehr seit		Neues Kennzeichen	
Weitere Vermerke der Zulassungsstelle		zugeleitet am	
Saisonkennzeichen " " Beinhalt " " Ende: " " Gilt auch für Fahren mit ungestempeltem Kennzeichen nach Abs. 4 StVZO. " " (Name und Anschrift des Versicherungsnehmers) (Name und Anschrift des Versicherers)		Haltenwechsel ☐ ja ☐ nein	
		Fahrzeug ☐ vorübergehend stillgelegt ☐ endgültig abgemeldet am	
		☐ Erforderliche Maßnahmen eingeleitet	
		Neue Vers.-Bestätigung liegt vor mit Wirkung vom ☐ von einem anderen Versicherer ☐ von Ihnen unter Nr. ☐ für den bisherigen Halter ☐ für einen anderen Halter	
Falls nicht zutreffend, streichen. Bei Saisonkennzeichen jeweils Monat angeben			

Muster 9 - Bescheid

(§ 29 c Abs. 2)

(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Bescheid an den Versicherer auf die Anzeige nach § 29c StVZO, nicht erforderlich, wenn Versicherer bereits nach § 29a Abs. 3 StVZO unterrichtet ist.		Antragsnummer	
Nr. des Versicherungsscheins	FZ - Ident.-Nr. (mind. die letzten 8 Stellen)	Schlüssel-Nr. des Versicherers	
Fahrzeugart	Fahrzeughersteller	Anzeige eingegangen am	
Das Versicherungsverhältnis besteht nicht oder nicht mehr seit		Neues Kennzeichen	
Weitere Vermerke der Zulassungsstelle		zugeteilt am	
Saisonkennzeichen *) Beginn: *) Ende: *) Gilt auch für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen nach Abs. 4 Satz 7 StVZO. *)		Halterwechsel ☐ ja ☐ nein	
		Fahrzeug ☐ vorübergehend stillgelegt ☐ endgültig abgemeldet am ☐ Erforderliche Maßnahmen eingeleitet	
Name und Anschrift des Versicherungsnehmers		Neue Verz.-Bestätigung liegt vor mit Wirkung vom ☐ von einem anderen Versicherer ☐ von Ihnen unter Nr. ☐ für den bisherigen Halter ☐ für einen anderen Halter	
Datum (Name und Unterschrift der Zulassungsstelle)			
Falls nicht zutreffend, streichen. Bei Saisonkennzeichen jeweils Monat angeben.			

Begründung

I. Allgemeines

1. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Verordnung ändert die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) sowie die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (IntKfzVO).

Aufgrund des Artikels 1 Nr. 1 des Gesetzes zur stärkeren Berücksichtigung der Schadstoffemissionen bei der Besteuerung von Personenkraftwagen (Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997 - KraftStÄndG 1997) vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) die Zuteilung von Oldtimerkennzeichen der Kraftfahrzeugsteuer, sobald für das Oldtimerkennzeichen die entsprechenden Voraussetzungen in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) geregelt sind.

Durch Verweis in § 9 Abs. 4 KraftStG auf § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 KraftStG wird festgelegt, daß die jährliche Kraftfahrzeugsteuer für zugeteilte Oldtimerkennzeichen 90,— DM für Krafträder und 375,— DM für andere Kraftfahrzeuge beträgt.

Diese Verordnung dient vornehmlich der Einführung des Oldtimerkennzeichens zum 1. Juli 1997. Ferner enthält sie einige redaktionelle Änderungen und Ergänzungen (u.a. Verlängerung Übergangsfristen für Muster Versicherungsbestätigung, Mitteilung, Anzeige und Bescheid; Regelung betreffend der Anbringung von roten Kennzeichen an Fahrzeugen mit zugeteiltem Saisonkennzeichen außerhalb des Zulassungszeitraums).

2.a) Das Oldtimerkennzeichen hat entsprechend dem Euro-Kennzeichen nach Anlage Va zur StVZO auf der linken Seite ein Euro-Feld und die fälschungerschwerende Schrift (FE-Schrift) in schwarz auf weißem Grund.

Aufgeteilt ist das Kennzeichen, wie die Kennzeichen nach Anlage V, Va und Vb zur StVZO, in Unterscheidungszeichen für den betreffenden Zulassungsbezirk, zum Beispiel "BN" für Bonn und nachfolgender Erkennungsnummer, einer Ziffern- und Buchstabenkombination (z. B.: BN 9999 H). Anders als bei den Kenn-

zeichen nach Anlage V, Va und Vb zur StVZO setzt sich die Erkennungsnummer beim Oldtimerkennzeichen nach dem Unterscheidungszeichen aus einer bis zu vierstelligen Zahl und dem nachfolgenden Buchstaben "H" zusammen. "H" steht für historisches Fahrzeug und entspricht als Abkürzung internationalen Gepflogenheiten. Damit können je Zulassungsbezirk bis zu 9.999 Oldtimerkennzeichen zugeteilt werden. Sollte diese Anzahl nicht ausreichen, stehen kurze Erkennungsnummern für Fahrzeuge, für die eine längere Erkennungsnummer nicht geeignet ist, nicht mehr zur Verfügung oder ist eine Aufteilung zwischen Stadt und Kreis erforderlich, kann als nachfolgender Buchstabe "V" für Veteranenfahrzeug genommen werden, so daß pro Zulassungsbezirk für Oldtimerkennzeichen bis zu 19.998 Erkennungsnummern zur Verfügung stehen. "O" für Oldtimerfahrzeug kommt wegen Problemen in der elektronischen Datenverarbeitung nicht in Betracht; auch könnte "O" zu Verwechslungen mit den vorhergehenden Ziffern führen, insbesondere wenn z. B. die vorhergehende Ziffer mit "0" (null) endet.

Da auf einem Kennzeichenschild Platz für bis zu acht Stellen für die Beschriftung zur Verfügung steht, könnten bei Zulassungsbezirken mit einstelligem Unterscheidungszeichen (z.B. "B" für Berlin) rechnerisch bis zu sechs Ziffern, mit zweistelligem Unterscheidungszeichen (z.B. "DD" für Dresden) bis zu fünf Ziffern auf dem Schild eingeprägt werden. Dieses könnte aber die Identifizierbarkeit und insbesondere Merkfähigkeit der Erkennungsnummer beeinträchtigen.

- b) Eine Kombination des Oldtimerkennzeichens nach Anlage Vc (neu) zur StVZO und des Saisonkennzeichens nach Anlage Vb zur StVZO ist nicht möglich. Beide stellen gleichsam eine Unterart des "normalen herkömmlichen" Kennzeichens nach Anlage V beziehungsweise Va (Euro-Kennzeichen) dar. Eine Kombination der Kennzeichen nach Anlage Vb und Vc (neu) zur StVZO würde letztlich eine neue Kennzeichenart bedeuten.

Ferner kann auch nicht ein Kennzeichen mit grüner Beschriftung auf weißem Grund (vgl. § 23 Abs. 1a StVZO) als Oldtimerkennzeichen ausgegeben werden, schon deshalb, weil bei Fahrzeugen mit grünem Kennzeichen die Halter von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, während die Zuteilung von Oldtimerkennzeichen einer Pauschalbesteuerung unterliegt.

- c) Das Oldtimerkennzeichen wird nur auf Antrag zugeteilt und zwar für Fahrzeuge, deren Eignung für die Erteilung eines Oldtimerkennzeichens durch eine Eingangsuntersuchung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII festgestellt wurde. Hierfür kommen nur Kraftfahrzeuge in Betracht, die mindestens vor 25 Jahren erstmals zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen wurden und vornehmlich zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes eingesetzt werden.

Diese Einschränkungen dienen der Abgrenzung zu "nur alten" Kraftfahrzeugen, die im Alltagsverkehr oder sogar zu gewerblichen Zwecken eingesetzt werden. Ein Oldtimerfahrzeug zeichnet sich dadurch aus, daß dieses als historisches Sammlerstück in der Regel nur noch zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes und nicht als übliches Beförderungsmittel eingesetzt wird. Am häufigsten kommen diese Kraftfahrzeuge bei sogenannten Oldtimerrallies und ähnlichen Veranstaltungen zum Einsatz.

- d) Da Oldtimerfahrzeuge in vielen Fällen nicht mehr den heute geltenden Bauvorschriften (Typgenehmigungsvorschriften) der StVZO für erstmals in den Verkehr kommende Kraftfahrzeuge entsprechen (Beispiele: besonderer Schutz der Insassen bei Unfällen vor Verletzungen (§ 35a StVZO) oder das Verbot vorstehender Außenkanten (§ 30c StVZO)), ist es aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs geboten, die Verwendung dieser Fahrzeuge zu beschränken. Daher sieht die Regelung eine Begrenzung der gefahrenen Kilometerzahl pro Kalenderjahr vor.

Der eingeschränkte Betrieb von Oldtimerfahrzeugen ist auch unter Umweltschutzaspekten geboten, da diese Fahrzeuge regelmäßig nicht mehr die heute geltenden Lärm- und Abgasgrenzwerte erfüllen.

Die Begrenzung auf 5.000 Kilometer pro Kalenderjahr reicht für die Teilnahme an Oldtimerveranstaltungen und für gelegentliche Freizeitfahrten aus.

- e) Mit der Zuteilung eines Oldtimerkennzeichens als amtliches Kennzeichen gelten alle Vorschriften der StVZO, d. h. z.B., daß die Kraftfahrzeuge eine Betriebserlaubnis (außer die "betriebserlaubnisfreien" Fahrzeuge gem. § 18 Abs. 3 StVZO) benötigen, sie der Pflicht zur regelmäßigen Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO unterliegen und sie auch haftpflichtversicherungspflichtig sind. Damit unterliegen sie auch dem der StVZO innewohnenden Grundsatz, daß pro zugelassenem Fahrzeug nur ein amtliches Kennzeichen zuzuteilen ist und nicht ein Kennzeichen für mehrere Fahrzeuge zugeteilt werden kann.

Es ist auch nicht erforderlich, diesen Grundsatz zu durchbrechen, da z.B. Besitzer von Oldtimersammlungen, die ihre Fahrzeuge - die wie Fahrzeuge mit zuge teiltem Oldtimerkennzeichen gem. § 23 Abs. 1c (neu) ebenfalls mindestens vor 25 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen sind - ausschließlich zu Oldtimerveranstaltungen einsetzen und keine gelegentlichen Freizeitfahrten beabsichtigen, ein rotes Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung gemäß der Neundvierzigsten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (49. Ausnahmeverordnung zur StVZO) vom 15. September 1994 (BGBl. I S. 2416) benutzen können, das an mehreren Kraftfahrzeugen (nicht gleichzeitig) angebracht werden darf, da es sich bei diesen Kraftfahrzeugen dann um solche handelt, die nicht im normalen Zulassungsverfahren zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.

Aus dem oben dargelegten Grundsatz folgt auch, daß Kraftfahrzeugen mit rotem Kennzeichen und besonderem Fahrzeugschein gemäß der 49. Ausnahmeverordnung zur StVZO nicht gleichzeitig ein Oldtimerkennzeichen gem. § 23 Abs. 1c (neu) zugeteilt werden kann. Entsprechendes gilt auch umgekehrt.

3. Die Möglichkeit der Zuteilung eines Kennzeichens als Oldtimerkennzeichen erfordert eine Anpassung in der Datenverarbeitung, namentlich beim Kraftfahrt-Bundesamt, den Zulassungsstellen und den zuständigen Finanzbehörden der Länder, so daß einmalig Kosten bei Bund, Ländern und Gemeinden entstehen. Beim Kraftfahrt-Bundesamt entstehen voraussichtlich folgende Aufwendungen:

- 1) Für die Änderung der Plausibilitäts- und Fortschreibungsprogramme des Zentralen Fahrzeugregisters etwa 100 Stunden bewertet nach IV a BAT (ca. 5 000,- DM)
- 2) Für die Anpassung von Referenzdateien etwa 100 Stunden bewertet nach V b BAT (ca. 4 000,- DM)
- 3) Für die Anpassung des Datenerfassungssystems etwa 150 Stunden bewertet nach V b BAT (ca. 6 000,- DM).

In der Summe ergibt dies einen geschätzten Aufwand von etwa 350 Arbeitsstunden bei ca. 15 000,- DM Kosten. Diese werden im Rahmen der dem Kraftfahrt-Bundesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgedeckt.

Die Kosten für die Anpassung der Software bei den Zulassungsstellen ist nicht näher bekannt. Das Bundesland Thüringen geht nach seinen Schätzungen von ca. 55 000,- DM für seine Zulassungsstellen aus, Baden-Württemberg von ca. 60. -70.000,- DM.

Eine zusätzliche Kostenbelastung bei Schilderherstellern und -prägen ist nicht zu erwarten, da die Maße der Kennzeichenschilder denen der herkömmlichen Kennzeichenschilder gemäß Anlage V und Va (Euro-Kennzeichen) zur StVZO entsprechen und für Buchstaben und Ziffern der FE-Schrift gemäß Anlage Va zur StVZO Prägewerkzeuge vorhanden sind.

Dem Halter eines Fahrzeugs, dem ein Oldtimerkennzeichen zugeteilt werden soll, entstehen Kosten für die Durchführung der Eingangsuntersuchung gemäß § 21c StVZO, nach der Gebührennummer 413 für Personenkraftwagen in Höhe von 86,- DM. Ferner entstehen Kosten für die Zuteilung eines Oldtimerkennzeichens bei der Zulassungsbehörde durch die Gebühr in Höhe von 50,- DM sowie den Kauf der Kennzeichenschilder beim Schilderpräger in marktüblicher Höhe von ca. 35,- DM bis 55,- DM. Da das Oldtimerkennzeichen aber nur auf Antrag zugeteilt wird, liegt es in der Entscheidung des Verbrauchers bzw. des Halters, diese höheren Aufwendungen zu erbringen.

Im übrigen sind keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

II. Zu den Einzelbestimmungen

1. Zu Artikel 1 (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 21c)

Nur Fahrzeuge, die vornehmlich zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes eingesetzt werden, sollen in den Genuß der Zuteilung des Oldtimerkennzeichens kommen können. Voraussetzung für die Zuteilung eines Oldtimerkennzeichens ist daher u.a. das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII im Rahmen einer sogenannten Eingangsuntersuchung; diese Untersuchung deckt zugleich die Verkehrssicherheit ab und ist angelehnt an die Untersuchung zur Erlangung der Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO.

Kriterien für diese Eingangsuntersuchung, deren Details noch in einer im Verkehrsblatt bekanntzumachenden Richtlinie festgelegt werden sollen, werden im wesentlichen sein:

- Guter Pflege- und Erhaltungszustand (Abgrenzung zu „normalen alten“ Fahrzeugen).
- Fahrzeugausrüstung: Angelehnt an damaligem Originalzustand, die Hauptbaugruppen sind original oder zeitgenössisch ersetzt. Durch Nachbildung und/oder angepaßte Austauschteile ersetzbare Teile sind: Bereifung, Zündkerzen, Lampen und Leuchten, Elektrik, Verglasung, Ketten und Riemen, Bremsbeläge, Auspuffanlage. Aus Gründen des Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit sind Veränderungen zulässig.
- Durch eine zusätzliche Ausrüstung und Ausstattung darf der Originaleindruck des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt werden.

Zu Nummer 3 (§ 23)

Zu a) (§ 23 Abs. 1 c)

Mit dieser Regelung wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, daß auf Antrag für ein Fahrzeug, dessen Eignung für die Zuteilung eines Oldtimerkennzeichens durch eine Eingangsuntersuchung gemäß § 21c festgestellt wurde und das mindestens vor 25 Jahren erstmals zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen worden ist sowie vornehmlich zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes eingesetzt wird, ein amtliches Kennzeichen als Oldtimerkennzeichen zugeteilt werden kann.

Zur effektiven Kontrolle hinsichtlich der Begrenzung der gefahrenen Kilometer hat der Fahrzeugführer den Eingangsuntersuchungsbericht mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Abweichend von den Kennzeichen nach Anlagen V, Va und Vb zur StVZO zeichnet sich das Oldtimerkennzeichen u.a. dadurch aus, daß nur eine begrenzte Kilometerzahl pro Kalenderjahr zulässig ist, die das Fahrzeug, für das dieses Kennzeichen zugeteilt ist, zurücklegen darf.

Hält sich der Fahrzeughalter nicht an diese Begrenzung, so soll die Zulassungsbehörde die Befugnis bekommen, den Betrieb des Fahrzeugs mit dem Oldtimerkennzeichen zu untersagen. Auch soll dem Fahrzeughalter nicht die Alternative der Anbringung eines roten Kennzeichens gemäß der 49. Ausnahmereverordnung zur StVZO für das betreffende Fahrzeug gegeben werden, da er sich insoweit nicht als zuverlässig erwiesen hat. Der Halter kann sich ein Kennzeichen nach Anlage V, Va zur StVZO oder Anlage Vb zur StVZO (Saisonkennzeichen) zuteilen lassen.

Zu b) (§ 23 Abs. 2)

Hier wird die Aufteilung der Erkennungsnummer beim Oldtimerkennzeichen geregelt.

Zu Nummer 4 (§ 28 Abs. 1)

Klarstellende Regelung, daß an Fahrzeugen, denen ein Saisonkennzeichen gemäß § 23 Abs. 1b StVZO, also ein amtliches Kennzeichen zugeteilt worden ist, und die außerhalb des Zulassungszeitraums auch nicht als (vorübergehend) stillgelegt anzusehen sind, für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten ein rotes Kennzeichen angebracht werden darf, wenn diese Fahrten außerhalb des Zulassungszeitraums durchgeführt werden sollen.

Zu Nummer 5 (§ 29 Abs. 1 Satz 1)

Mit dieser Regelung wird klargestellt, daß auch Kraftfahrzeuge mit einem Oldtimerkennzeichen nach Anlage Vc den regelmäßigen Hauptuntersuchungen unterliegen.

Zu Nummer 6 (§ 60 Abs. 1 d)

Mit Einführung dieser Regelung unter Hinweis auf die Anlage Vc wird die Ausgestaltung des Oldtimerkennzeichens festgelegt.

Zu Nummer 7 (§ 69a)

Es erfolgt eine Anpassung der Ordnungswidrigkeitenvorschriften an die neuen Regelungen.

Zu Nummer 8 (§ 72 Abs. 2 Übergangsregelung zu Muster 6, 6a und 9)

Verlängerung der Übergangsregelung gemäß Artikel 1 Nr. 10 f der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1738).

Nach Auskunft der Versicherungswirtschaft werden die sogenannten Doppelkarten in vielen Fällen als „Allonge“ mit dem Antrag auf Abschluß einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung fest verbunden. Allein für den Druck dieser Formulage und Doppelkarten würden ca. 400 Tonnen Papier pro Jahr benötigt. Diese Papiere werden/wurden in der Praxis auch zur (Vorrats-)Belieferung an Agenturen, Makler, Autohäuser etc. verschickt.

Die Versicherungswirtschaft erklärte, daß die alten Formulare bis zum 22. Mai 1997 in nicht unerheblichem Umfang noch nicht aufgebraucht seien und bei Nichtverlängerung der Übergangsfrist diese vernichtet und in gleichem Umfang Papier neu gedruckt werden müßte.

Zu Nummer 9 (Anlage IV)

Redaktionelle Änderung. Das Unterscheidungszeichen "THW" für Fahrzeuge der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wurde mit der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften eingeführt.

Zu Nummer 10 (Anlage Vb)

Redaktionelle Änderung.

Anpassung an Anlage Va (Euro-Kennzeichen) und Anlage Vc (neu) (Oldtimerkennzeichen).

Zu Nummer 11 (Anlage Vc)

Abbildung der Oldtimerkennzeichen.

Äußerlich entspricht das Oldtimerkennzeichen mit dem Euro-Feld sowie der Beschriftung dem Euro-Kennzeichen gemäß Anlage Va zur StVZO. Es erfolgt aber eine andere Aufteilung in der Erkennungsnummer, vgl. dazu die Begründung unter I. 2a).

Im Gegensatz zu den Ergänzungsbestimmungen in Anlage V sowie Va und Vb (dort jeweils in Abschnitt 4) ist vorliegend nicht geregelt worden, daß das Fahrzeug zu verändern ist, wenn es nicht möglich ist, für ein Fahrzeug ein amtliches Kennzeichen zuzuteilen, das an der am Fahrzeug vorgesehenen Stelle angebracht werden kann.

Bei Oldtimerfahrzeugen handelt es sich um Fahrzeuge, bei denen in erster Linie das äußere Erscheinungsbild das historische Sammlerstück ausmacht und somit Veränderungen am Fahrzeug dem äußeren historischen Erscheinungsbild weniger zuträglich sind.

Gegebenenfalls kann im Wege einer Ausnahmegenehmigung in derartigen Fällen ein Kennzeichen nach Abschnitt 2.3 zugeteilt werden.

Auch wurde unter Abschnitt 2.3 geregelt, daß verkleinerte zweizeilige Kennzeichen an Krafträder, die vor dem 1. Januar 1959 erstmals in den Verkehr gekommen sind, zugeteilt werden dürfen.

Zu Nummer 12 (Muster 9)

Redaktionelle Berichtigung. Durch ein Versehen entfiel mit der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften der graue Rand in Muster 9 - Anzeige und Muster 9 - Bescheid. Der graue Rand dient der äußerlichen augenfälligen Unterscheidbarkeit zu Muster 6 - Versicherungsbestätigung und Muster 6 - Mitteilung und wird hiermit wieder eingeführt.

2. Zu Artikel 2 (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)

Zu Nummer 1 (Gebührennummer 221.1)

Neben den "herkömmlichen" Kennzeichen nach Anlage V und Anlage Va zur StVZO (Euro-Kennzeichen) kann der Halter auf Antrag sich ein Saisonkennzeichen nach Anlage Vb zur StVZO oder ein Oldtimerkennzeichen nach Anlage Vc (neu) zur StVZO zuteilen lassen. Der Halter, der z. B. ein Saisonkennzeichen zugeteilt bekommen hat und nunmehr für sein Kraftfahrzeug ein Oldtimerkennzeichen zuteilen lassen möchte, wechselt die Art des amtlichen Kennzeichens an seinem bereits zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Fahrzeug.

Wegen der teilweise unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen (z. B. bei Zuteilung eines Oldtimerkennzeichens), aber auch Rechtsfolgen (z. B. zeitlich begrenzte Zulassung zum Verkehr auf öffentlichen Straßen beim Saisonkennzeichen) ist für den daraus resultierenden Verwaltungsaufwand bei den Zulassungsbehörden eine Gebühr bei Wechsel der Kennzeichenart von 50,- DM gerechtfertigt.

Diese Erwägungen gelten nicht bei einem Wechsel des amtlichen Kennzeichens nach Anlage V zur StVZO und Anlage Va zur StVZO. In diesen Fällen wird gleichsam nur das Kennzeichenschild ausgetauscht und nicht die Kennzeichenart gewechselt. Eine entsprechende registermäßige Bearbeitung bei den Zulassungsbehörden findet hier nicht statt. In diesen Fällen entstehen nur Gebühren für das Abstempeln der neuen Kennzeichenschilder nach Gebührennummern 228, 228.1 und 228.2 (vgl. dazu auch die amtliche Begründung zur Eilundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6. Januar 1995 (BGBl. I S. 8) unter I.3, veröffentlicht im Verkehrsblatt 1995, S. 87).

Die Angabe, daß in diesen Fällen keine "erneute Zulassungsgebühr zusätzlich anfällt", bezieht sich auf den Fall, daß einem Fahrzeug mit rotem Kennzeichen gemäß der 49. Ausnahmereverordnung zur StVZO nunmehr ein amtliches Kennzeichen nach Anlage V, Va oder Vb oder Vc (neu) zur StVZO zugeteilt werden soll.

Fahrzeuge, an denen ein rotes Kennzeichen angebracht ist, gelten lediglich als "provisorisch" zugelassen, sie benötigen keine Betriebserlaubnis und unterliegen nicht der Pflicht zur regelmäßigen Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO. Mit dem Wechsel vom roten Kennzeichen gemäß der 49. Ausnahmereverordnung zur StVZO zu einem z. B. Oldtimerkennzeichen gemäß Anlage Vc (neu) zur StVZO wird das betreffende Fahrzeug im "normalen" Zulassungsverfahren zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen.

In diesen Fällen ist mit der Gebühr für den Wechsel der Kennzeichenart die Zulassungsgebühr abgegolten, d. h. es entsteht eine Gebühr von 50,— DM und nicht zweimal 50,— DM.

Entsprechende Erwägungen gelten auch, wenn anlässlich der Wiederinbetriebnahme eines Fahrzeuges oder Umschreibung eines Kraftfahrzeuges/Anhängers (Halterwechsel) die Kennzeichenart gewechselt wird. Mit der Gebühr von 50,— DM werden die Gebühren nach Gebührennummern 221.4, 222.1 und 222.2 mitabgegolten.

Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der eine zusätzliche Gebühr neben den 50,— DM rechtfertigen würde, ist nicht gegeben.

Zu Nummer 2 (Gebührennummer 413)

Einführung einer Gebühr für die Eingangsuntersuchung gemäß § 21c StVZO. Der Aufwand entspricht dem Aufwand für die Erteilung der Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge, da auch im Rahmen einer Eingangsuntersuchung eine umfassende technische Untersuchung des Fahrzeugs erforderlich ist. Daher wird die Gebührennummer 413 für die Eingangsuntersuchung erweitert.

3. Zu Artikel 3 (Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr)

Äußerlich sind das Oldtimerkennzeichen und das Ausfuhrkennzeichen gemäß der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr zu unterscheiden: Das Oldtimerkennzeichen hat auf der linken Seite des Kennzeichenschildes ein Euro-Feld, beim Ausfuhrkennzeichen fehlt dieses Euro-Feld, auf der rechten Seite des Ausfuhrkennzeichens ist auf rotem Untergrund das Ende der Gültigkeit eingeprägt. Hinsichtlich der Aufteilung in der Erkennungsnummer gleichen sich diese beiden Kennzeichen und könnten somit in der elektronischen Datenverarbeitung bezüglich der Buchstaben "H" und "V" nicht unterschieden werden. Folglich sind die für das Oldtimerkennzeichen vorgesehenen Buchstaben "H" und "V" beim Ausfuhrkennzeichen auszuschließen. Bereits bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zugeteilte Ausfuhrkennzeichen mit den Buchstaben „H“ oder „V“ in der Erkennungsnummer bleiben bis zum Ablauf ihrer Befristung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr gültig (Artikel 3 Nr. 1).

4. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Regelung des Inkrafttretens.

06.06.97

Beschluß
des Bundesrates

... zwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher
Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 713. Sitzung am 6. Juni 1997 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus
/ der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen

zur

... zwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 21c StVZO),
zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 23 Abs. 1c StVZO),
zu Artikel 1 Nr. 11 und Anhang 1 (Anlage Vc zu § 60 Abs. 1d StVZO)

a) In Artikel 1 Nr. 2 ist § 21c wie folgt zu fassen:

"§ 21c Gutachten für die Erteilung einer Betriebserlaubnis als Oldtimer

(1) Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis als Oldtimer gelten §§ 20 und 21. Zusätzlich ist das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen erforderlich. Dieses Gutachten muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Feststellung, daß dem Fahrzeug ein Oldtimerkennzeichen nach § 23 Abs. 1c zugeteilt werden kann,
- den Hersteller des Fahrzeugs einschließlich seiner Schlüsselnummer,
- die Fahrzeugidentifizierungsnummer,
- das Jahr der Erstzulassung,
- den Ort und das Datum des Gutachtens,
- die Unterschrift mit Stempel und Kennnummer des amtlich anerkannten Sachverständigen.

Die Begutachtung ist nach einer im Verkehrsblatt nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden bekannt gemachten Richtlinie durchzuführen und auszufertigen. Im Rahmen der Begutachtung ist auch

eine Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung nach § 29 durchzuführen, es sei denn, daß mit der Begutachtung gleichzeitig ein Gutachten nach § 21 erstellt wird.

(2) Fahrzeugen, denen eine Betriebserlaubnis als Oldtimer erteilt worden ist, darf nur ein Kennzeichen nach § 23 Abs. 1c zugeteilt oder nach der 49. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 15. September 1994 (BGBl. I S. 2416) ausgegeben werden."

Als Folge

- sind in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a in der Inhaltsübersicht die Wörter
"§ 21c Eingangsuntersuchung für die Zuteilung eines
Oldtimerkennzeichens"
durch die Wörter
"§21c Gutachten für die Erteilung einer Betriebserlaubnis als
Oldtimer",
zu ersetzen;
- sind in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a in § 23 Abs. 1c
 - in Satz 1 die Wörter
"als Oldtimer eingestuft wurde"
durch die Wörter
"eine Betriebserlaubnis als Oldtimer erhalten hat";
 - in Satz 3 und 7 jeweils die Wörter
"den nach § 21c erstellten Eingangsuntersuchungsbericht"
durch die Wörter
"das nach § 21c ausgefertigte Gutachten",
zu ersetzen;
- ist in Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in § 69a Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe j das Wort
"Eingangsuntersuchungsberichtes"
durch das Wort

"Gutachtens"

zu ersetzen;

und

- ist in Artikel 2 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. Abschnitt 3 Gebührennummer 413 wird wie folgt geändert:

"a) in der ersten Spalte wird die Angabe (weiter wie Regierungsvorlage)".

b) Am Ende der Gebührennummer wird folgender Satz angefügt:

"Wird das Gutachten nach § 21c StVZO gleichzeitig mit einem Gutachten nach § 21 StVZO erstellt, darf für das Gutachten nach § 21c StVZO nur die Hälfte der Gebühr zusätzlich zur Gebühr für das Gutachten nach § 21 StVZO erhoben werden.".'

Begründung :

Einführung einer besonderen Betriebserlaubnis in § 21c Abs.1 für Oldtimerfahrzeuge, die ein besonderes Kennzeichen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes erhalten sollen, da diese Fahrzeuge zusätzliche Anforderungen gegenüber Fahrzeugen mit Kennzeichen nach Anlagen V, Va oder Vb erfüllen müssen.

Die Vorschrift des § 21c Abs. 2 stellt sicher, daß nur Fahrzeuge mit einem Oldtimerkennzeichen unter die Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 Kraftfahrzeugsteuergesetz fallen, da die Zuteilung des Oldtimerkennzeichens bei den Zulassungsstellen nicht unmittelbar, sondern über die Schlüsselnummer der Fahrzeug- und Aufbauart im Rahmen der Betriebserlaubnis als Oldtimer erfaßt und den Finanzbehörden übermittelt wird.

- b) In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a sind in § 23 Abs. 1c

- in Satz 3 die Wörter

"den nach der jeweils durchgeführten Hauptuntersuchung vorgeschriebenen"

durch die Wörter

"den bei der letzten Hauptuntersuchung erstellten"

zu ersetzen

und

- in Satz 7 nach dem Wort

"Eingangsuntersuchungsbericht"

die Wörter

"und den letzten Untersuchungsbericht nach § 29 Abs. 7"

einzufügen.

Begründung:

Erstes Tiret: Redaktionelle Klarstellung und Anpassung an § 29 Abs. 7 StVZO.

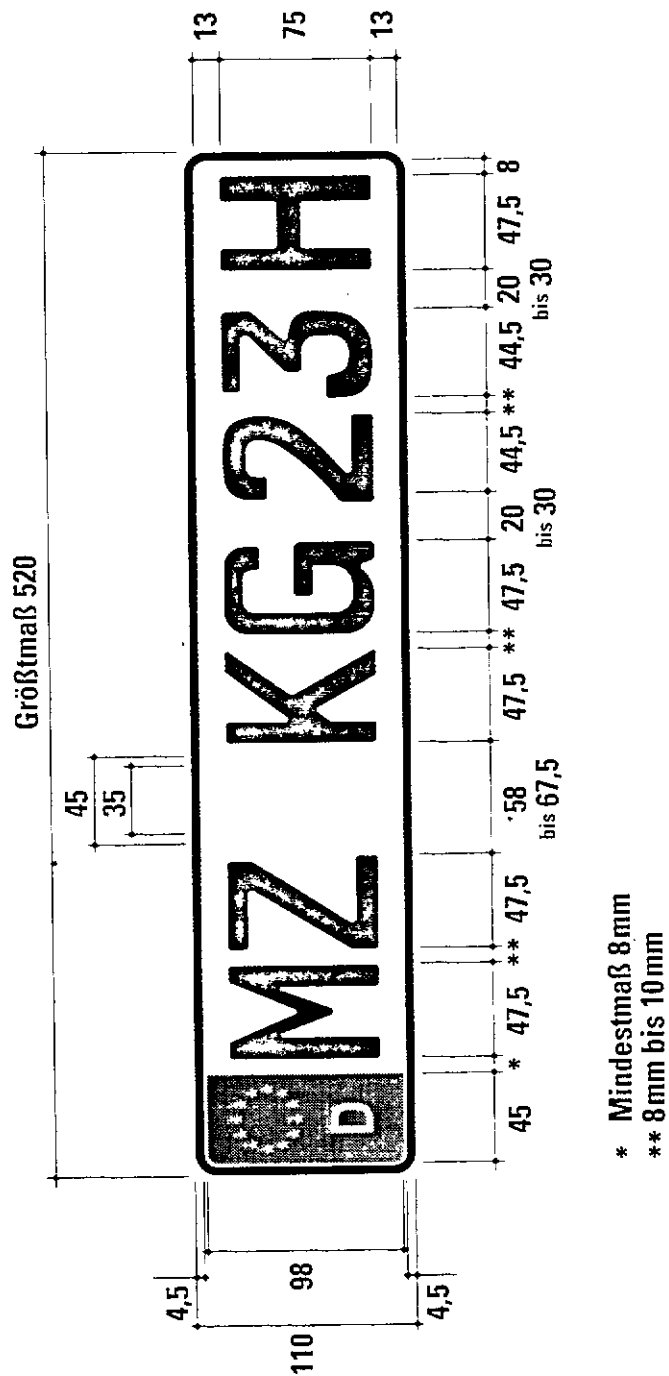
Zweites Tiret: Notwendige Ergänzung, da dieser Bericht nach Satz 3 auch vom Erwerber mitzuführen und zur Prüfung auszuhändigen ist.

- c) In Artikel 1 Nr. 11 ist in Anhang 1 die Anlage Vc zu § 60 Abs. 1d wie folgt zu ändern:

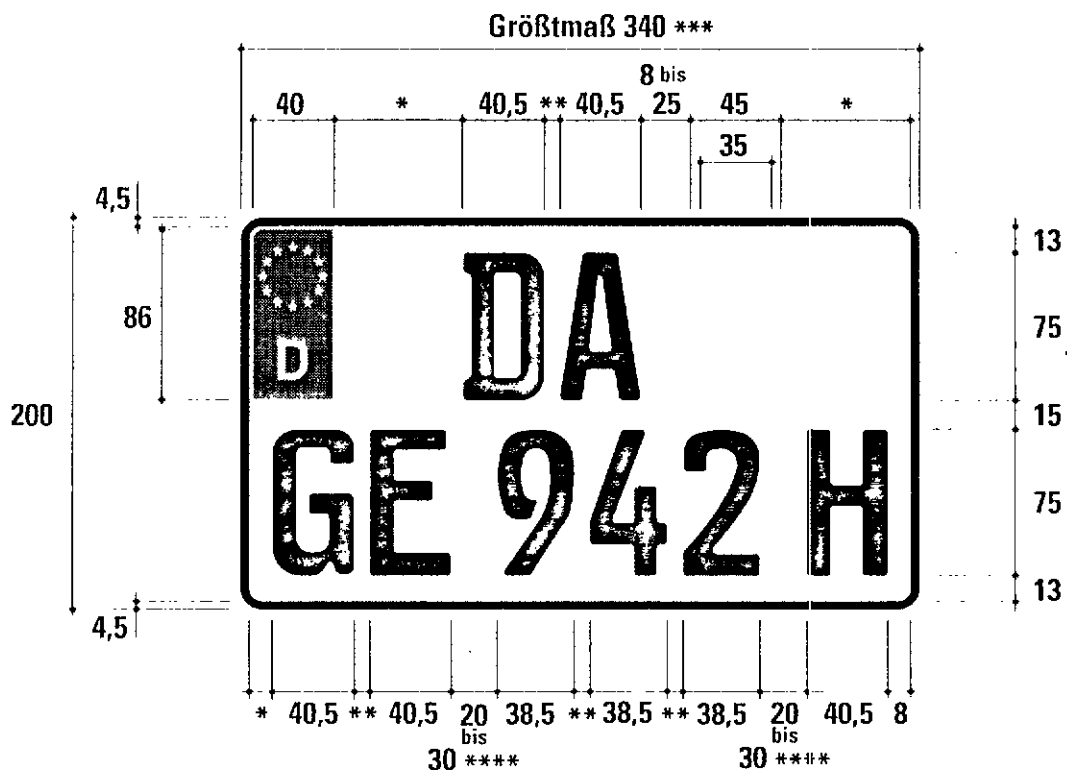
- In Abschnitt 2 wird folgender Satz angefügt:

"Der Kennbuchstabe H nach der Zahl in der Erkennungsnummer gibt an, daß für das Fahrzeug eine Betriebserlaubnis als Oldtimer gemäß § 21c erteilt worden ist."

- In Abschnitt 2.1 wird das Muster für das einzeilige Kennzeichen durch folgendes Muster ersetzt:



- In Abschnitt 2.2 wird das Muster für das zweizeilige Kennzeichen durch folgendes Muster ersetzt:



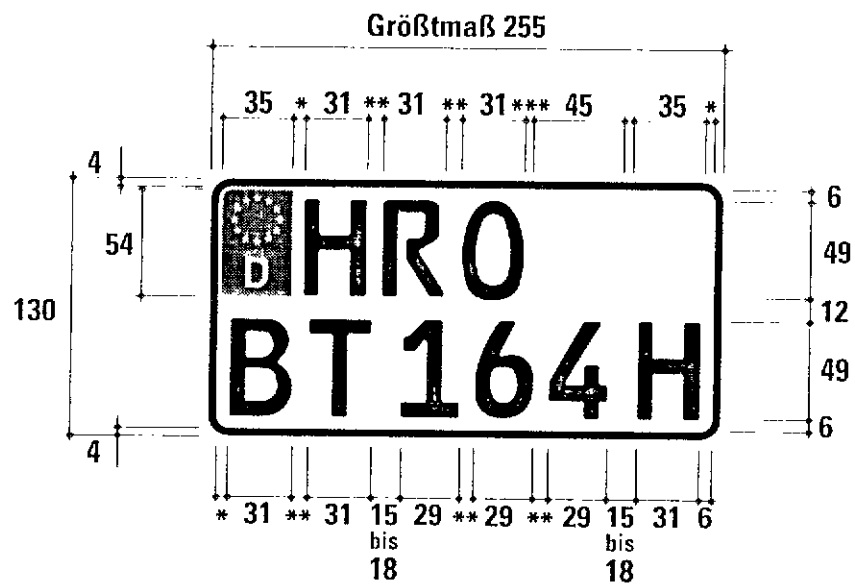
* Mindestmaß 8mm

** 8mm bis 10mm

*** Bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280 mm

**** Bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 15 mm bis 30 mm

- In Abschnitt 2.3 wird das Muster für das verkleinerte zweizeilige Kennzeichen durch folgendes Muster ersetzt:



- * Mindestmaß 6 mm
- ** 8 mm bis 10 mm
- *** 5 mm bis 20 mm

- In Abschnitt 4 wird der Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Mehr als sieben Stellen (Buchstaben und Ziffern ohne Kennbuchstabe H) auf einem Kennzeichen nach Abschnitt 2.1 und einem Kennzeichen für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge nach Abschnitt 2.2 oder mehr als acht Stellen auf einem Kennzeichen nach Abschnitt 2.2 und Abschnitt 2.3 sind unzulässig."

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 3 der Buchstabe b und der Artikel 3 zu streichen.

Begründung:

Damit die Zulassungsbehörden das Oldtimerkennzeichen möglichst mit Inkrafttreten der emissionsbezogenen Kfz-Steuer ab 1. Juli 1997 zuteilen können, wird die Ausgestaltung des Kennzeichens geändert. Hierdurch wird die Umstellung der Datenverarbeitung wesentlich erleichtert und damit kurzfristig möglich sowie kostengünstiger.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2, 3 Buchstabe a und 7 Buchstabe b (§§ 21 c, 23 und 69 a Abs. 2 StVZO)

- a) In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 21 c Satz 3 die Wörter

"- der Stand des Wegstreckenzählers,"

zu streichen;

- b) in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a sind in § 23 Abs. 1 c die Sätze 2, 4, 5 und 6 zu streichen;

- c) in Artikel 1 Nr. 7 ist der Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Eine Begrenzung der gefahrenen Kilometer pro Kalenderjahr auf 5.000 ist kaum zu überwachen und auch nicht notwendig.

Eine Begrenzung ist aus Verkehrssicherheitsgesichtspunkten nicht notwendig; wäre sie notwendig, dürften die Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen nicht in Betrieb gesetzt werden. Dies gilt selbst dann, wenn Oldtimer-Fahrzeuge den heute geltenden Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO für erstmals in den Verkehr kommende Kraftfahrzeuge nicht entsprechen, weil eine Eingangsbegutachtung durch einen Sachverständigen durchzuführen und die Verkehrssicherheit zu testieren ist.

Oldtimer-Fahrzeuge, die als historische Sammlerstücke der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes und nicht als übliche Beförderungsmittel dienen, werden in einem Kalenderjahr kaum 5.000 km gefahren, weil Eigentümer bzw. Halter diese Fahrzeuge nicht einem erhöhten Verschleiß mit möglicherweise hohen Reparaturkosten für die Instandsetzung aussetzen. Daher ist auch eine Überwachung der gefahrenen Kilometer nicht erforderlich. Auch haben sich die Polizeien der Länder mit wichtigeren Aufgaben der Verkehrsüberwachung zu befassen. Zudem ist es für die Polizei sehr schwierig festzustellen, ob der km-Rahmen bei einer Verkehrskontrolle überschritten worden ist; insbesondere bei Oldtimer-Fahrzeugen, die sich bereits mehrere Jahre im Verkehr befinden, weil der Stand des Wegstreckenzählers in dem Bericht der letzten Hauptuntersuchung zwar als Anhaltspunkt dienen könnte, jedoch keine Beweisfunktion besitzt.

Ältere Oldtimer-Fahrzeuge sind zum Teil nicht mit Wegstreckenzählern ausgerüstet. Im übrigen ist nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung die Ausrüstung und der Betrieb mit einem Wegstreckenzähler nicht vorgeschrieben. Da somit ein eingebauter Wegstreckenzähler "legal" außer Funktion gesetzt werden kann, begegnet es im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung erheblichen Bedenken, Fahrzeuge außer Betrieb zu setzen oder das Überschreiten des km-Rahmens als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, wenn die Funktion des Wegstreckenzählers als Beweismittel nicht gesichert ist.

Eine Streichung der genannten Regelungen ist daher geboten, weil diese angesichts der aufgeführten Gründe ihren Zweck nicht erfüllen können. Sollte im Hinblick auf die geringere pauschalierte Kraftfahrzeugsteuer gegenüber den neueren im Verkehr befindlichen Fahrzeugen eine Begrenzung der Kilometerleistung notwendig sein, wäre sie in das Kraftfahrzeugsteuergesetz einzustellen.

Als Folge sind

- im Eingangssatz der dritte Spiegelstrich und
- am Ende der Verordnung die Wörter

"Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit"
zu streichen.

Begründung:

Die Streichung der km-Begrenzung für Oldtimer-Fahrzeuge hat zur Folge, daß die Änderungsverordnung lediglich verkehrsrechtliche Belange (Kennzeichnung der Fahrzeuge) regelt, so daß die Ermächtigungsgrundlage und die Mitzeichnung der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit entfallen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 23 Abs. 1 c Satz 1 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a sind in § 23 Abs. 1 c Satz 1 die Wörter "vor 25 Jahre: " durch die Wörter "vor 35 Jahren" zu ersetzen.

Begründung:

Die Einstufung von bereits 25 Jahren alten Fahrzeugen als Oldtimer ist aus umwelt- und finanzpolitischen Gründen nicht hinnehmbar. Zur Zeit sind mehr als 350.000 alte PKW zugelassen, für welche die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen in Betracht kommen. Aufgrund der vorgesehenen Steuerentlastungen für diese Fahrzeuge entstehen den Ländern Steuerausfälle bei der KFZ-Steuer in nicht hinnehmbarer Höhe. In den nächsten fünf Jahren wird die Zahl der alten Fahrzeuge noch zunehmen, so daß sich auch der Ausfall der KFZ-Steuer weiter erhöht

Die Schadstoffemissionen der alten Fahrzeuge sind etwa zehn- bis zwanzigmal so hoch einzustufen wie die neuer Fahrzeuge. Die Umweltministerkonferenz fordert seit Jahren, daß PKW ohne Abgasreinigung ab dem Jahr 2000 außer Betrieb gesetzt oder nachgerüstet werden. Eine Steuerbegünstigung vermindert jedoch den Anreiz, sich ein neues Fahrzeug mit neuester Technik zuzulegen. Neben den fiskalischen Auswirkungen würde dies den Bemühungen um eine Verringerung der Umweltbelastung durch Förderung weniger umweltbelastender Fahrzeuge mit neuester Technik zuwiderlaufen.

Durch die vorgeschlagene Beschränkung auf PKW, die vor mindestens 35 Jahren in den Verkehr gekommen sind, wird eine Begrenzung der Neuregelung auf ca. 60.000 PKW erreicht.

4. Zu Artikel 2 Nr. 1 (Anlage zu § 1 GebOSt)

In Artikel 2 Nr. 1 sind in der Anlage zu § 1, Abschnitt 2 Gebührennummer 221.1 die Wörter " ,wobei in diesen Fällen eine erneute Zulassungsgebühr oder eine Gebühr nach 221.4, 222.1 oder 222.2 nicht zusätzlich anfällt" zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht gerechtfertigt, bei einem Wechsel der Kennzeichenart auf Gebühren zu verzichten, die wegen einer gleichzeitigen Wiederinbetriebnahme oder eines Halterwechsels anfallen und damit auch zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen.